

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Satzung

Förderverein Marguerite Friedlaender Gesamtschule Halle (Saale)

Der Verein Förderverein Zweite IGS Halle e. V., gegründet am 10.06.2015, ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 4220 eingetragen und hat seine Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2021 geändert und in der vorliegenden Form neu gefasst:

§ 1 Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Marguerite Friedlaender Gesamtschule e. V.". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Förderverein Marguerite Friedlaender Gesamtschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung der Jugendhilfe. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke. Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergaben von Mitteln erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein selbst Kosten der geförderten Körperschaft übernimmt und trägt. Oberste Zielsetzung ist die Unterstützung der pädagogischen Arbeit an der Marguerite Friedlaender Gesamtschule Halle (Saale) und die Förderung der Kinder in der Stadt Halle (Saale).
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen:
 - a. Verbesserung der baulichen Gegebenheiten
 - b. Unterstützung des Lehrpersonals
 - c. Kooperation mit Lehrerschaft, Elternvertretung, Behörden, Kirchen, Parteien und der Bevölkerung der Stadt Halle (Saale) sowie anderen bildungsnahen Organisationen, Fördervereinen und Institutionen
 - d. ideelle und materielle Unterstützung der Marguerite Friedlaender Gesamtschule e. V. (§ 58 Nr. 1 AO)
 - e. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - f. Ausstattung des Computerbereiches
 - g. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - h. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - i. Außendarstellung der Schule
 - j. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - k. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften

- l. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - m. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - n. Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 AO
 - o. Betrieb einer Schulbibliothek
 - p. Gestaltung des Außengeländes
 - q. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - r. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - s. Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
 - t. Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
4. Der Verein soll die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel beschaffen und verwalten.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf Antrag eine jährliche, pauschale und angemessene Tätigkeitsvergütung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.
 8. Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen — soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecken nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Der Vorstand kann ein einzelnes Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss vom gesamten Vorstand beschlossen werden und braucht nicht begründet zu werden. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliederversammlung zur Prüfung der Ablehnung anrufen.
3. Auf Vorschlag mindestens eines Vereinsmitglieds kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins oder der Marguerite Friedlaender Gesamtschule Halle (Saale) als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit in den Verein aufnehmen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a. Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss oder
 - d. Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender

Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann es auf Beschluss des Vorstandes nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Unterstützungsaktivitäten für die Marguerite Friedlaender Gesamtschule (Halle/Saale) mitzuwirken und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten und soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen der eigenen Anschrift oder der Bankverbindung (bei SEPA-Lastschriftmandat) mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss dessen Beitrag herabsetzen oder ganz erlassen. Der Antrag ist, sofern der Vorstand die Beitragsänderung nicht explizit für einen längeren Zeitraum beschließt, jedes Jahr neu zu stellen.
5. Außer den Mitgliedsbeiträgen können auch Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse an den Verein geleistet werden. Über deren Verwendung kann der Spender innerhalb der satzungsgemäßen Zwecke nähere Bestimmungen treffen.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - c. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands.
 - d. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - e. Die Wahl und die Abberufung zweier Kassenprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer müssen

- nicht Mitglied des Vereins sein. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
- f. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Die Beschlussfassung über
 - i. Änderungen der Satzung.
 - ii. eine Vereinsauflösung.
 - iii. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4.
 - iv. den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3.
2. Mindestens einmal im Jahr soll der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Sind auch diese verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
 6. Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, ist sie mit der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
 8. Die Mitgliederversammlung kann bei einem berechtigten Interesse Nichtmitgliedern des Vereins Sitz- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung gewähren.
 9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
 10. Mitgliederversammlungen können sowohl im Rahmen von Präsenzveranstaltungen als auch in Form von Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt werden.
 - Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
 - a. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort

teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

- b. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - c. dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Dem erweiterten Vorstand können bis zu drei Beisitzer angehören.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein, wobei sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 250,00 € bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die rechtsgeschäftliche Beschränkung des Vorstandes gilt nur im Innenverhältnis.
5. Der hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Erstellung der Buchführung und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - d. Die Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Ablehnung von Mitgliedsanträgen und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
7. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Scheidet der/die Vorsitzende während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so wird sie/er von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. In diesem Falle sowie wenn ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
9. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, sofern dies erforderlich erscheint. In der Regel beruft der Vorsitzende die Sitzung ein. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung und ohne Anwesenheit am Versammlungsort gefasst werden.

11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
13. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
14. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen in nachstehender Reihenfolge an:
 - a. die Marguerite Friedlaender Gesamtschule Halle (Saale).
 - b. die Stadt Halle (Saale), mit der Maßgabe es zur Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Halle (Saale) einzusetzen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Verein verarbeitet im Rahmen der Vereins- und Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt DS-GVO konform. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erstellt wird.

§ 12 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss oder Änderungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommt.

Halle (Saale), 30.06.2021

Daniela Christof	_____
Christian Schönemann	_____
Anja Gipser	_____
Katja Domagala	_____
Dr. Anja Schmeil	_____
Doreen Krause	_____

Dr. Claudia Bobach

11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
13. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
14. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen in nachstehender Reihenfolge an:
 - a. die Marguerite Friedlaender Gesamtschule Halle (Saale).
 - b. die Stadt Halle (Saale), mit der Maßgabe es zur Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Halle (Saale) einzusetzen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Verein verarbeitet im Rahmen der Vereins- und Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt DS-GVO konform. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erstellt wird.

§ 12 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss oder Änderungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommt.

Halle (Saale), 30.06.2021

Philipp Streit
Christian Schöneemann
Dr. Anja Schmeie
Anja Gipsos
Doreen Krause
Claudia Bobach

Flu
C. Flu
Schmeie
A. Gipsos
D. Krause
C. Bobach